

Liste der Signale

↑ setzen des Signals ↓ niederholen des Signals ● Ton ■ langer Ton

OPTISCH	AKUST.	ZEIT	BEDEUTUNG
Y 			Schwimmwestenpflicht für alle Regattateilnehmer
L 	↑ ● ↓ ●	-6 min	Am Schiff: Es folgt eine Wettfahrt An Land: Bekanntmachung am "Schwarzen Brett"
AP 	↑ ● ● ↓ ● ●	-6 min	Startverschiebung 1 Minute nach streichen erfolgt Ankündigungssignal
N 	↑ ● ● ● ↓ ● ●	-6 min	Alle Wettfahrten abgebrochen 1 Minute nach streichen erfolgt Ankündigungssignal
H 		mit N od. AP	Fahren Sie in den Hafen, weitere Signale an Land
A 		mit N od. AP	Heute keine Wettfahrt mehr
O 			Kurs "DREIECK" ist zu segeln
K 			Kurs "UP AND DOWN" ist zu segeln
Rot 	↑ ● ↓ ●	-5 min 0 min	Ankündigungssignal / Alle Bahnmarken Bb. lassen Startsignal
Grün 	↑ ● ↓ ●	-5 min 0 min	Ankündigungssignal / Alle Bahnmarken Stb. lassen Startsignal
I 	↑ ● ↓ ■	-4 min -1 min	Vorbereitungssignal, Regel 30.1 ist in Kraft Beginn der 1-Minutel-Verbotszeit beim Streichen
Z 	↑ ● ↓ ■	-4 min -1 min	Vorbereitungssignal, Regel 30.1 + 30.2 ist in Kraft Beginn der 1-Minutel-Verbotszeit beim Streichen
Schwarz 	↑ ● ↓ ■	-4 min -1 min	Vorbereitungssignal, Regel 30.3 ist in Kraft Beginn der 1-Minutel-Verbotszeit beim Streichen
X 	↑ ●	nach Start	Einzelrückruf bzw. Verletzung von Regel 30.1
1. Hilfs-stander 	↑ ● ● ↓ ● ●	nach Start -6 min	Allgemeiner Rückruf Beim Streichen erfolgt nach 1 Minute Ankündigung
S 	↑ ● ●	mit Blau	Bahnabkürzung: Ziel zwischen Schiff und Bahnmarke oder Begrenzungstonne
C 			Bahnänderung des nächsten Schenkels
 + od.  -		mit C	Nächster Schenkel ist verlängert (+) oder verkürzt (-)
M 	● - - - ●		Bahnmarkenersatz
Blau 	↑ ● ● ● ↓ ● ● ●		Zielschiff ist auf Position Ende der Wettfahrt

Akustische Signale können entfallen!

Sturmwarnung

Am Simssee sind zur optischen Sturmwarnung an zwei Stellen (Krottenmühl und Ecking) Sturmwarnleuchten an den Seeufern errichtet worden. Bei Gefahr eines Sturmes werden durch Aufleuchten von orangefarbenen Blinklichtern Warnzeichen mit 40 (Vorwarnung) oder 90 (Sturmwarnung) Lichtblitzen in der Minute gegeben. Die Sturmwarnung ist von 1. April bis 31. Oktober in Betrieb.

Nach §39 der Schiffsverkehrsordnung müssen die Schiffsführer bei unmittelbar drohender Gefahr alle nach den Umständen gebotenen Maßnahmen treffen!

Segelanweisungen des Segler- und Ruderclubs Simssee e.V. (Stand 2006)

1. Allgemeines

- Die Wettfahrten werden nach den Wettfahrtsregeln (WR) der ISAF, den Ordnungsvorschriften des DSV, den von der ISAF oder dem DSV genehmigten Klassenbestimmungen der jeweiligen Klasse, der Ausschreibung und den Segelanweisungen gesegelt. Darüber hinaus kann der Veranstalter zusätzlich ein Programm veröffentlichen. Im Fall von Abweichungen gilt das Programm.
- Für Werbung gilt, sofern in der Ausschreibung nicht anders bestimmt, Kategorie C gemäß [WR Anhang Teil II/1](#).
- Die Segelanweisungen und ggf. das Programm können durch Aushang am "Schwarzen Brett" geändert werden. Das "Schwarze Brett" befindet sich im Clubhaus. Änderungen gelten ab dem folgenden Tag.
- Alle teilnehmenden Boote müssen gültige Messbriefe oder bestätigte Kopien bereithalten (Ergänzung [WR 78](#)).
- Nur die in der Meldung angegebene Segelnummer darf geführt werden.
- In Ergänzung zu [WR 46](#) muss der für die Führung des Bootes Verantwortliche entweder einen gültigen DSV-Führerschein, Jüngstensegelschein, Sportsegelschein oder einen für das Fahrtgebiet vorgeschriebenen oder empfohlenen amtlichen, auch vom DSV im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen ausgestellten und gültigen Führerschein besitzen. Von ausländischen Teilnehmern wird der entsprechende, in ihrem Landesverband gültige Befähigungsnachweis gefordert.
- Wechsel des Schiffsführers ist nicht erlaubt. Mannschaftswechsel muss zwei Stunden vor Start der 1. Wettfahrt des Tages von der Wettfahrtsleitung genehmigt sein.
- Regattateilnehmer dürfen während der Wettfahrt weder senden noch telefonieren, noch spezielle Funkmitteilungen erhalten (Ergänzung [WR 2](#) und [WR 41](#)).

2. Sicherheitsbestimmungen

- Jeder Schiffsführer ist für die richtige seemannschaftliche Führung seines Bootes in jeder Hinsicht selbst verantwortlich. Der Veranstalter haftet nicht für Verlust an Leben oder Eigentum, persönlichen Schaden oder Schäden an Eigentum, die durch die Teilnahme an der Regatta verursacht werden oder sich ergeben ([WR 4](#)).
- Bei Zeigen von Flagge "Y" an Land oder auf einem Boot der Wettfahrtsleitung sowie bei Vorwarnung oder Sturmwarnung (orangefarbene Blinklichter am Ufer in Krottenmühl und Ecking) müssen von allen Regattateilnehmern unverzüglich Schwimmwesten angelegt werden, die solange zu tragen sind, wie das Signal steht. Nichttragen von Schwimmwesten kann zur Disqualifikation führen (Ergänzung [WR 1.2](#) und [40](#)). Die Wettfahrtsleitung behält sich vor, die Verwendung von ihr ungeeignet erscheinenden Schwimmwesten zu verbieten.
- Ein Boot, das die Wettfahrt aufgibt, muss dies unverzüglich der Wettfahrtsleitung oder dem Wettfahrtbüro bekannt geben. Nichtbeachtung kann zum Ausschluss von einer Wettfahrt oder der gesamten Wettfahrtsreihe führen (Ergänzung [WR 4](#)).

3. Bekanntmachungen an Land

- Mitteilungen der Wettfahrtsleitung und des Schiedsgerichts erfolgen durch Aushang am "Schwarzen Brett".
- Bekanntmachungen können durch Signale am Hafenmast signalisiert werden (siehe Liste der Signale).

4. Start

4.1. Die Wettfahrten werden nach [WR 26](#) unter Verwendung folgender Signale gestartet:

MINUTEN	SIGNAL	FLAGGE (siehe auch Liste der Signale)
5	Ankündigung	Klassenflagge setzen (bzw. „Rot“ oder „Grün“)
4	Vorbereitung	„I“ oder „Z“ oder „Schwarz“ setzen
1	1 Minute	„I“ oder „Z“ oder „Schwarz“ streichen
0	Start	Klassenflagge streichen (bzw. „Rot“ oder „Grün“)

Zu den einzelnen Flaggensignalen wird jeweils ein akustisches Signal gegeben. Das Ausbleiben eines akustischen Signals ist nicht zu beachten.

Bei Wettfahrten mit nur einer Klasse ist in Abänderung von [WR 26](#) „Rot“ bzw. „Grün“ als Klassenflagge anzusehen.

Bei Wettfahrten mit mehreren Klassen ist das Startsignal gleichzeitig auch das Ankündigungssignal für die jeweils folgende Klasse. Boote deren Ankündigungssignal noch nicht gegeben wurde, haben sich von der Startzone freizuhalten.

- 4.2. Zur Startkontrolle haben alle Boote vor dem Ankündigungssignal für ihre Klasse das Startschiff nah am Heck zu passieren.
- 4.3. Die Startlinie wird gebildet durch den Mast auf dem Startschiff und die Startlinienbegrenzungstonne.
- 4.4. Boote, die nicht innerhalb von 10 Minuten nach ihrem Startsignal gestartet sind, werden als nicht gestartet gewertet (Ergänzung [WR 28.1](#) und [29.1](#)).

5. Bahnen

- 5.1. Die Bahnmarken haben orange-gelbe Farbe. Die Wettfahrtleitung legt vor dem Start, von der Startlinie aus gegen den Wind, die Bahnmarke 1 aus. Die anderen Bahnmarken werden entsprechend dem zu segelnden Kurs ausgelegt.
- 5.2. Der zu segelnde Kurs wird vor dem Start durch setzen der Flaggen „K“ (UP AND DOWN) oder „O“ (DREIECK) am Startschiff angezeigt.
- 5.3. Die Bahnmarken werden je nach Kurs in der folgenden Reihenfolge absegelt:

Flagge "K": = UP AND DOWN

Flagge "O": = DREIECK

Start - 1 - 2 - 3

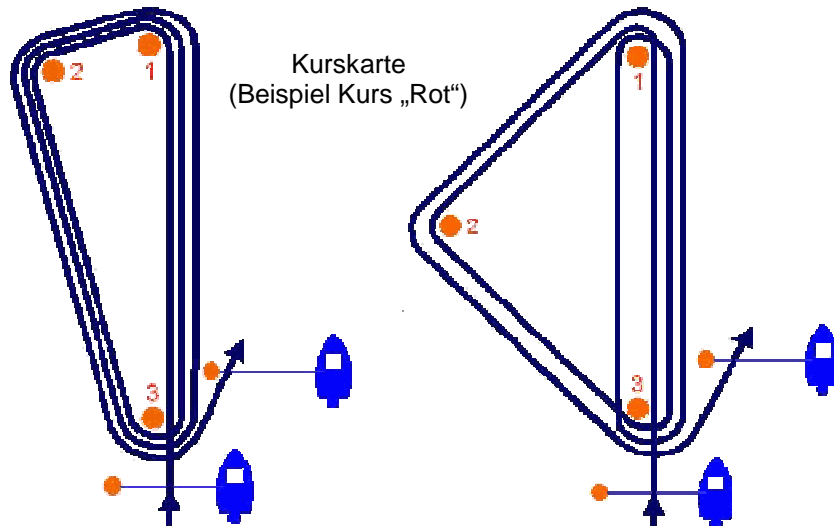
Start - 1 - 2 - 3

- 1 - 2 - 3 -

- 1 - 3 -

1 - 2 - 3 - Ziel

1 - 2 - 3 - Ziel



- 5.4. Bei Kurs UP AND DOWN kann die Bahnmarke 3 als Lee-Tor mit zwei Bahnmarken gebildet werden.
- 5.5. Bei Flagge "Rot" sind alle Bahnmarken backbord, bei "Grün" steuerbord zu lassen. Wird weder „Rot“ noch „Grün“ gesetzt, sind alle Bahnmarken backbord zu lassen.
- 5.6. Als Hindernis im Sinne der WR gelten auch die nach §49 der Schiffsfahrtsordnung (SchO) definierte Sperrgebiete am süd-westlichen Seeufer sowie an den Badestellen.

6. Bahnänderung

- 6.1. Flagge "C" auf oder in Nähe einer Bahnmarke bedeutet: "Eine oder beide anderen Bahnmarken sind unter Beibehaltung des Bahnschemas verlegt oder durch neue Bahnmarken ersetzt."
- 6.2. Flagge "S" auf dem Zielschiff oder in der Nähe einer Bahnmarke oder Begrenzungstonne bedeutet: "Gehen Sie zwischen Bahnmarke bzw. Begrenzungstonne und Zielschiff durch das Ziel." (Ergänzung [WR 32](#))

7. Ziel

- 7.1. Die Ziellinie wird gebildet durch den Mast des Zielschiffes und eine Zielbegrenzungstonne oder eine der bisherigen Bahnmarken.
- 7.2. Setzen der Flagge "L" auf dem Zielschiff bedeutet, die folgende Wettfahrt wird direkt in Anschluss an diese Wettfahrt gestartet.

8. Beendigung der Wettfahrt, Zeitbegrenzung

- 8.1. Das Ende der Wettfahrt wird durch Streichen der Flagge "Blau" und ein akustisches Signal angezeigt.
- 8.2. Eine Wettfahrt einer bestimmten Klasse wird spätestens 60 min nach Zieldurchgang des ersten Bootes beendet. Alle dann noch auf der Bahn befindlichen Boote werden als aufgegeben gewertet. Dies gilt nicht für Yardstick-Regatten.

9. Proteste, Ersatzstrafen

- 9.1. In Abänderung von [WR 61.1a](#) müssen auch Boote unter 6 m Rumpflänge eine Protestflagge zeigen. Als Protestflagge ist eine rote Flagge mit einer Mindestgröße von 16 cm mal 12 cm anzusehen.
- 9.2. Ein Boot, das eine Drehungen-Strafe nach [WR 31](#) oder [44](#) durchgeführt hat, muss dies innerhalb der Protestfrist der Wettfahrtleitung melden. Nicht gemeldete Strafen gelten als nicht gemacht.
- 9.3. Wenn die Wetterverhältnisse es zulassen, muss jedes Boot, das protestieren will, der Wettfahrtleitung beim Zieldurchgang mitteilen, gegen wen es protestieren will.
- 9.4. Die Protestfrist beginnt mit Ende der Wettfahrt (bei direkt aufeinanderfolgenden Wettfahrten, der letzten Wettfahrt) und dauert 60 Minuten (Ergänzung [WR 61.3](#)).
- 9.5. Proteste sind innerhalb der Protestfrist auf dem offiziellen Formular im Regattabüro einzureichen. Protestformulare sind im Regattabüro erhältlich.
- 9.6. Proteste werden, wenn möglich, in der Reihenfolge des Eingangs verhandelt. Beginn und Reihenfolge werden spätestens 30 Minuten nach Ende der Protestfrist durch Aushang am "Schwarzen Brett" bekannt gegeben.
- 9.7. Die Protestparteien und Zeugen haben sich zur angegebenen Zeit vor dem Verhandlungsraum bereitzuhalten.
- 9.8. [WR 67](#) gilt für alle Wettfahrten und wird wie folgt ergänzt: Schiedsrichter, die eine Verletzung der [WR 42](#) auf dem Wasser beobachten, können das erkannte Boot durch Anruf und Zeigen der gelben Flagge benachrichtigen. Das benachrichtigte Boot kann dann seinen Verstoß durch eine Zwei-Drehungen-Strafe gemäß [WR 44.2](#) bereinigen.
- 9.9. In Abänderung von [WR 66](#) werden am letzten Tag vor der Preisverteilung Anträge von Booten auf Wiederaufnahme einer Protestverhandlung nicht später als eine Stunde nach Verkündung der Entscheidung angenommen.
- 9.10. Vermessungsproteste oder Einwendungen über Tatsachen, deren Feststellung bereits an den vorhergehenden Tagen zumutbar gewesen wäre, werden am Tag der letzten Wettfahrt nicht mehr angenommen (Ergänzung [WR 63.1](#)).